

2. Personalausweis

2.1 Beantragung

2.1.1 Fragen rund um die Antragstellung

2.1.1.1 Antragsteller und gesetzliche Vertreter

2.1.1.1.1 Schriftliche Beantragung eines Personalausweises

Ihr Problem:

Ein Bürger meldet sich telefonisch bei Ihnen. Er ist beruflich viel unterwegs und kann daher nicht zu den Öffnungszeiten Ihres Amtes zur Beantragung eines neuen Personalausweises vorsprechen. Er erzählt Ihnen, dass er den Antrag auf Umschreibung seines Führerscheins zuhause ausfüllen konnte. Unterschrieben hat er dabei auf einem entsprechenden Formular und die Antragsunterlagen inklusive Lichtbild an die Führerscheinstelle per Post gesandt. Er fragt Sie, ob die Beantragung denn dann nicht auch schriftlich oder gar elektronisch erfolgen könne.

Frage:

Ist die schriftliche Beantragung des Personalausweises ohne persönliche Vorsprache möglich?

Problemlösung:

Nein! Die schriftliche Beantragung ist nicht möglich. Der Bürger muss persönlich vorsprechen.

Begründung:

§ 9 Abs. 1 Satz 6 PAuswG legt bereits fest, dass die antragstellende Person persönlich erscheinen soll. Dass dieses „soll“ letztlich keinen Ermessensspielraum lässt, hat mehrere Gründe:

1. Identitätsprüfung

Damit die Ausweisbehörde den Ausweisbewerber und späteren Ausweisinhaber auch als die entsprechende Person identifizieren kann, muss dieser persönlich

von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Behörde („face to face“) identifiziert werden. Andernfalls wären Manipulationen/Täuschungen möglich.

2. Aktualität des Lichtbilds

Der Antragsteller hat ein aktuelles Lichtbild vorzulegen. Auch das kann nur von einem Mitarbeiter der Passbehörde geprüft werden, wenn dieser das vorgelegte Lichtbild mit dem Passbewerber vergleichen kann.

3. Aufnahme der Fingerabdrücke auf Wunsch

Wenn auch nur auf Wunsch – aber ab dem sechsten Lebensjahr ist es möglich, im Personalausweis auch Fingerabdrücke aufzunehmen. Die Abnahme und Speicherung der Fingerabdrücke darf nur durch besondere technische Systeme, die nur Ausweisbehörden zur Verfügung stehen, verwendet werden.

4. Unterschrift des Ausweisbewerbers

Im Pass ist auch die Unterschrift des Ausweisbewerbers aufzunehmen (sofern dieser schreibfähig ist). Daher muss auch hier der Mitarbeiter der Ausweisbehörde sehen, dass der Ausweisbewerber tatsächlich selbst unterschrieben hat.

Das Personalausweisgesetz (PAuswG) sieht zwar Vertretungsregelungen vor – diese beziehen sich jedoch auf den „formellen“ Personalausweis Antrag („Ich beantrage hiermit einen Personalausweis!“). Hinsichtlich der persönlichen Anwesenheit bei der tatsächlichen Antragsaufnahme ist eine Vertretung oder eine Ausnahme sowohl praktisch als auch rechtlich nicht möglich. Analog Ziffer 6.1.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV) darf einem Ausweisbewerber, der am persönlichen Erscheinen gehindert ist, nur ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden. Im aktuellen Beispiel ist dies aber gar nicht gewünscht.

Selbstverständlich kann eine Ausweisbehörde auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen (z. B. Aufnahme des Personalausweis-Antrags mit einem mobilen Erfassungsgerät beim Passbewerber zuhause).

Ergänzende Hinweise:

- Persönliches Erscheinen des (künftigen) Ausweisinhabers: § 9 Abs. 1 Satz 6 PAuswG, Ziffer 6.1.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)
- Anwendbarkeit der PassVwV analog für die Ausstellung von Personalausweisen: Nr. I.1 der Vorläufigen Durchführungshinweise in der aktuell anwendbaren Version vom 23.5.2016 („Durchführungshinweise“)
- Lichtbild als Datum im Personalausweis bzw. im elektronischen Speichermedium: § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 5 Nr. 1 PAuswG
- Vorlage eines aktuellen Lichtbilds: § 7 Abs. 1 Satz 1 PAuswV, Ziffer 6.2.1.1.1 der PassVwV

- Fingerabdrücke (auf Wunsch) als Datum im elektronischen Speichermedium: § 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 9 PAuswG, § 9 Abs. 3 Satz 4 PAuswG
- Fingerabdrücke ab dem sechsten Lebensjahr: § 5 Abs. 7 PAuswG
- Erfassung von Fingerabdrücken: § 9 Abs. 3 Satz 7 PAuswG
- Erfassung Lichtbild und Abnahme von Fingerabdrücken: § 12 Abs. 2 PAuswG, § 7 Abs. 2 PAuswV
- Abnahme von Fingerabdrücken: § 9 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 5 Abs. 9 PAuswG
- Unterschrift im Personalausweis: § 5 Abs. 3 Nr. 6 PAuswG
- Alternative Lösungsmöglichkeiten: z. B. Ziffer 6.1.1.3 und 6.1.1.4 PassVwV

2.1.1.2 Zuständigkeitsfragen

2.1.1.2.1 Zuständigkeit für den Personalausweis antrag eines „Auslandsdeutschen“

Ihr Problem:

Ein ehemaliger Bürger Ihrer Gemeinde, der mittlerweile im Ausland wohnt, ist für ein paar Tage zu Besuch bei seinen Eltern, die in Ihrer Gemeinde wohnen.

Er möchte daher die Gelegenheit nutzen, um bei Ihnen einen neuen Personalausweis zu beantragen. Abholen würde er ihn bei seinem nächsten Besuch in etwa zwei Monaten.

Frage:

Sind Sie für den Personalausweis antrag des „Auslandsdeutschen“ zuständig?

Problemlösung:

Zuständig ist zwar in erster Linie die entsprechende deutsche Auslandsvertretung. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes müssen jedoch Sie tätig werden.

Begründung:

Ein Deutscher, der im Ausland lebt, unterliegt zwar nicht der Melde- und somit auch nicht der Ausweispflicht. Dennoch hat er das Recht, sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen.

Da Ihr ehemaliger Bürger keine Wohnung in Deutschland hat, sondern dauerhaft im Ausland wohnt, ist eigentlich die entsprechende Auslandsvertretung zuständig.

Sofern der Antragsteller jedoch das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegt, können bzw. müssen Sie den Antrag bearbeiten. Sie benötigen dann allerdings die Ermächtigung der eigentlich örtlich zuständigen Personalausweisbehörde – also der entsprechend zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Ergänzende Hinweise:

- Auslandsdeutsche: Deutsche, die im Ausland leben, werden als „Auslandsdeutsche“ bezeichnet.
- Ausweispflicht: § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG
- Ausweisrecht: § 1 Abs. 4 Nr. 2 PAuswG

- Sachliche Zuständigkeit für Personalausweisangelegenheiten im Ausland: § 7 Abs. 2 PAuswG
- Örtliche Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung: § 8 Abs. 2 PAuswG
- Bearbeitung eines Personalausweisanspruchs von einer örtlich nicht zuständigen Personalausweisbehörde: § 8 Abs. 4 Satz 1 PAuswG
- Einholung einer Ermächtigung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung: § 8 Abs. 4 Satz 2 PAuswG
- Zuständigkeit für und Vorgehensweise bei Antragstellung durch im Ausland lebende Deutsche: Nr. I.7 der Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes in der aktuell gültigen Fassung vom 23.5.2016 („Durchführungshinweise“). Die dort erwähnte Liste der Personalausweisbehörden im Ausland scheint jedoch nicht mehr zu existieren – vielmehr wird auf die Internetseite der für die Betroffenen sonst zuständigen Auslandsvertretungen verwiesen.

2.1.1.2.2

Wichtiger Grund für die Bearbeitung des Antrags eines „Auslandsdeutschen“

Ihr Problem:

Eine ehemalige Bürgerin Ihrer Gemeinde spricht bei Ihnen vor. Sie lebt mittlerweile im benachbarten Ausland und ist gerade zu Besuch bei Freunden. Sie erzählt Ihnen, dass sie sich vor 5 Jahren ins Ausland abgemeldet hat – ein Blick in Ihr Melderegister bestätigt dies. Sie erzählt Ihnen weiter, dass ihr aktueller Personalausweis demnächst ablaufen wird und sie einen neuen beantragen möchte, da dieser für sie handlicher ist. Die für sie zuständige Botschaft ist allerdings weiter von ihrem aktuellen Wohnort entfernt als Ihre Gemeinde. Darüber hinaus ist es für sie sowieso schwierig, dort einen passenden Termin zu bekommen. Nachdem sie in ca. zwei Monaten wieder in der Nähe Ihrer Gemeinde einen geschäftlichen Termin hat, fragt sie nach, ob sie nicht auch „in ihrer alten Gemeinde“ einen Personalausweis beantragen könne.

Frage:

Dürfen Sie den Personalausweis ausstellen?

Problemlösung:

Ja – sofern Ihnen von der eigentlich zuständigen Passbehörde eine Ermächtigung erteilt wird.

Begründung:

Sachlich zuständig für Personalausweisangelegenheiten im Inland sind Sie. Nachdem Ihre ehemalige Bürgerin aber nicht in Deutschland gemeldet ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist eigentlich die entsprechende Auslandsvertretung zuständig.

Das aktuelle Beispiel hat auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung als wichtigen Grund für die Ausstellung durch die nicht örtlich zuständige Personalausweisbehörde aufgeführt. Sie können daher nicht nur den Antrag bearbeiten, sondern müssen es sogar.

Um den Personalausweis ausstellen zu können, benötigen Sie allerdings noch die Ermächtigung der eigentlich örtlich zuständigen Personalausweisbehörde im Ausland – also der entsprechend zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Ergänzende Hinweise:

- Auslandsdeutsche: Deutsche, die im Ausland leben, werden in der Praxis als „Auslandsdeutsche“ bezeichnet. In gesetzlichen Regelungen findet sich dieser Begriff nicht.

- Sachliche Zuständigkeit für Ausweisangelegenheiten in Deutschland: § 7 Abs. 1 PAuswG
- Sachliche Zuständigkeit für Personalausweisangelegenheiten im Ausland: § 7 Abs. 2 PAuswG, Ziffer 19.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)
- Örtliche Zuständigkeit: § 8 Abs. 2 PAuswG, Ziffer 19.3.2 PassVwV
- Tätigwerden als unzuständige Personalausweisbehörde mit Ermächtigung: § 8 Abs. 4 PAuswG, Ziffer 19.4.1 PassVwV
- Wichtiger Grund für die Bearbeitung durch eine unzuständige Inlandsbehörde: Ziffer 19.4.1 Absatz 2 PassVwV
- Beispiel wichtiger Grund i. S. v. § 8 Abs. 4 Satz 1 PAuswG: Bundestags-Drucksache 16/10489 S. 36
- Anwendbarkeit der PassVwV analog für die Ausstellung von Personalausweisen: Nr. I.1 der Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes in der aktuell gültigen Fassung vom 23.5.2016 („Durchführungshinweise“)
- Hinweise zur Antragstellung durch im Ausland lebende Deutsche: Nr. I.7 der Durchführungshinweise

2.1.1.3

Antragsteller mit weiterer Staatsangehörigkeit

2.1.1.3.1

Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit durch Geburt

Ihr Problem:

Ein Bürger spricht bei Ihnen zur Beantragung eines Personalausweises vor. Im Rahmen der Antragstellung stellen Sie ihm die Frage, ob er noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Er bejaht die Frage und erklärt, dass seine Mutter deutsche, sein Vater türkischer Staatsangehöriger ist und er daher auch die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben hat.

Frage:

Dürfen Sie einen Personalausweis ausstellen?

Problemlösung:

Ja!

Begründung:

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen. Dies erfolgt – sofern nicht von der Ausweisbehörde bereits ein Ausweisdokument (Pass/Personalausweis) ausgestellt wurde – durch Vorlage eines alten Ausweisdokuments. Darüber hinaus ist er über das Bestehen bzw. das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zu befragen.

Ergibt die Befragung, dass ein Verlustgrund eingetreten sein könnte, wäre Rücksprache mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu nehmen und – in sofern dies der Fall wäre – die Ausstellung des Personalausweis zu verweigern.

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren gehen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag des Betroffenen erfolgt wäre. Im aktuellen Fall hat der Antragsteller die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt vom Vater erworben. Dies hat daher keinen Einfluss auf das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit. Nachdem der Bürger somit die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzt, kann ihm ein Personalausweis ausgestellt werden.

Ergänzende Hinweise:

- Ausstellung eines Personalausweises nur für Deutsche: § 9 Abs. 1 Satz 1 PAuswG, Ziffer 1.4.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV)

- Anwendbarkeit der PassVwV analog für die Ausstellung von Personalausweisen: Nr. I.1 der Vorläufigen Durchführungshinweise in der aktuell anwendbaren Version vom 23.5.2016 („Durchführungshinweise“)
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit: § 9 Abs. 3 Satz 1 PAuswG, Ziffer 6.2.4.1 PassVwV
- Befragung zum Bestehen/Forbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit: Ziffer 6.2.4.1 Abs. 2 PassVwV
- Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit: § 17 Abs. 1 StAG
- Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit: § 25 Abs. 1 StAG
- Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit vom Vater durch Geburt: z. B. Art. 66 der türkischen Verfassung, Art. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 5901 v. 29.5.2009